Dienstags/ den 5. Februarii Anno 1743.
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn/ allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl

No. VI.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien/ der Clevischen/ Geldrischen/ Möers- und Märckischen/ auch umliegenden Landes Orten/ eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

DE ANEURISMATE,
Von einer Pulß-Ader-Geschwulst.

VOr einigen Tagen ist mir ein dergleichen Aneurisma, in hiesiger Nachbarschafft/ vorkommen/ und entstunde die Frage/ ob die vorab geschehene Aderlaß/ oder das starcke Springen und Tantzen/ gleich nach derselben/ daran schuld gewesen? Ich will vorab/ ehe ich diese Quæstion decidire, von gedachter Geschwulst hier handelen/ so dan zu dieser Decision schreiten. Es war selbiges Aneurisma, am Arm/ die Arteria Brachialis, einem Hüner Ey groß anzusehen/ inegal, nicht sehr rund/ noch erhaben/ sondern mehr platt/ oval/ hart und ungleich/ ich observirte keinen Puls/ sondern im eindrucken/ eine obtuse zitterende Bewegung/ die Farbe der Haut/ war in etwa alteriret/ so daß es gäntzlich ein Aneurisma Spurium ausmachte.

Es ist das Aneurisma, entweder Verum, oder Spurium, und wird Verum, durch folgende Kennzeichen erkant: Der Tumor ist erhoben/ egal rund/ weich/ im anfühlen und drücken weicht Er leicht auß/ dabey spühret man den Puls mehr oder weniger/ nachdem der Tumor groß oder klein/ auch leidet die eusserliche Haut keine veränderung an ihrer natürlichen Farbe: Es ist dieser Zufall einer von den gefährlichsten/ so am Menschlichen Cörper vorkommen kan/ massen die Aneurismata Interna gäntzlich incurabel, ob Sie gleich eine Zeitlang/ palliative tractiret werden können: Es kan dergleichen Geschwulst aus zwyerley Art entstehen: Entweder von einer wiedernatür-

bernatürlichen extension, Dilatirung und von einer ziemlichen Erweiterung eines Rami Arteriarum, so daß an einem Ort/ die Häutgens einer Arterie, in eine und andere dergleichen/ aus adstringirenden Succis Herbarum, bereitet/ worüber man nach beschaffenheit der Umständen/ gekaut Papier/ oder eine geschlagene bleyerne Platte/ oder das Instrument so Herr Heyster in seiner Chirurgie abgezeichnet/ kan appliciren. Uber die Geschwulst legt man proportionirte Compressen, und nach der Länge der obigen Theil der Arterie Longuetten, welche alle mit einer circulair Bandage, so viel möglich/ angezogen und befestiget werden/ damit zugleich der gantze Ramus der Arterie, in seiner Fibration, und Puls/ einiger massen auffgehalten/ und der Coalescentiæ, Gelegenheit gegeben werde. Mit diesem Appareil muß man eine Zeitlang continuiren/ und wo es nöhtig in parte opposita, ein oder zwey mahl zur Ader lassen: Ubrigens ist noch zu remarquiren/ daß alle adstringirende Cataplasmata, Fomentationes, Spiritus, Unguenta, von keiner Würckung/ wo die Compression nicht beständig dabey adhibiret werden kan: Wan ein Aneurisma Spurium, von einer unglücklicher Aderlaß entstehet/ so rathen die Authores nicht ohne Grund/ daß man das Geblüt soll so lange herauß lauffen lassen/ bis der Patient eine Ohnmacht fühlet/ darauf nimt man ein wenig gekaut Papier/ drücket die Feuchtigkeit starck herauß/ bis es ein klein Kügelgen præsentiret/ dieses appliciret man so viel als möglich accurat auf die Oeffnung der Arterie, leget drey oder vier kleine Compressen darüber/ und der länge nach/ am inneren Theil des Arms/ wo die Arterie lieget/ eine lange Compress, die sämtlich mit einer Bande/ die beym Aderlaß gebräuchlich/ starck angezogen und befestiget werden/ so daß in dieser Positur, der Arm drey/ bis vier Tage/ still liegen bleibe/ und muß der Patient alle Bewegung evitiren/ darauf kan mit Vorsichtigkeit der Verband geöfnet werden/ doch daß man vorher die Arterie constringire, und wan das knötgen Papier noch feste hält/ lässet man es noch drey Tage/ auf eben diese Art/ verbunden liegen/ wan alsdan sich das Papier separiret und sich eine weisse dünne Cicatrix zeiget/ so sackigte Geschwulst/ von dem pressenden Geblüte auffgetrieben worden/ utpote in Aneurismate Vero.

Die zweyte Art/ wan durch verwundung/ verletzung das Geblüt herauß tritt/ und die benachbahrte Theile in einem Tumore erhebet/ utpote in spurio. Ob nun wohl die meiste Arterien unseres Cörpers/ solcher Verletzung unterworffen/ so findet man doch/ daß einige wegen ihrer lage/ dazu mehr Gelegenheit geben/ E. G. am Arm/ die Arteria Brachialis, die Clavicula, Subclavia, Carotis externa &c. Die Ursachen die ein Aneurisma würcken können/ sind eingetheilet in Eusserliche und Innerliche; Zu den Eusserlichen werden überhaubt gezehlet/ alle diejenige/ wodurch ein Arterie von aussen könne verletzet werden/ als hauen/ stechen durch einen Degen/ oder Lancette/ beym Aderlassen/ Luxiren und viele andere mehr: Alle solche Verletzungen haben solchen Effect. Nun entstehet die Frage/ ob eine starcke Bewegung gleich nach der Aderlaß/ ein dergleichen Aneurisma zu produciren fähig?

Par Exempel, starckes Tantzen/ Springen/ Capriolen machen/ oder so genante Lufftsprünge/ dergleichen sich Schiffer-Bursche beym Tantzen bedienen: Ich antworte/ daß eine dergleichen wiedernatürliche/ lange/ starcke Bewegung/ allerdings/ bey einem starcken jungen vollblütigen Menschen/ ein dergleichen Aneurisma produciren könne; Dan wan eine Arterie, durch die Lancette/ an einem Ort geöfnet/ und auch gleichwohl/ durch eine gute Bandage, befestiget/ so kan diese jedennoch durch solche starcke Bewegung aus ihrem Lager gebracht/ und solcher Art/ das in Wallung formirte Geblüt/ herauß tretten/ und unter der Haut/ über der Oeffnung eine Geschwulst formiren/ und dieser Umstand bestättiget eigentlich ein Aneurisma Spurium: Zweytens/ wan einige Tunicæ beschädiget/ daß die übrige unbeschädigte dem hefftigen Eindruck des Geblüts/ vom Hertzen/ nicht gnug wiederstehen können/ sich daher erweiteren/ und an dem beschädigten Ort/ einen Saccum constituiren: Wie dan Drittens/ dergleichen wiedernatürliche Sprünge/ erwecken eine wiedernatürliche Tension, und Compression, an solchem lædirten Ort/ wodurch das Geblüt nicht frey circuliren kan/ und daher nur/ das flüßige Serum, und Lympha, durch den comprimirten Ort gehen/ der grobere Theil/ oder Cruor, wird arretiret/ rinnet und coaguliret/ wird tractu temporis von dem à Tergo folgenden Geblüt/ angehäufft/ und vermehret und erweitert also die Arterie über dem lædirten Ort/ und bestättiget diesemnach/ die zweyte Art/ von einem Aneurismate Vero. Ein Aneurisma Verum dan/ so noch neu und klein/ an eusserlichen Theilen entstehet/ gibt noch Hoffnung zur Cur; Hingegen ist ein Aneurisma Spurium, niemahlen

len sonder Gefahr / indem das extravasirte Geblüt geschwind in Fäulnüß gehet / und plötzlich eine Inflammationem, Suppurationem und Gangrænam verursachet: Gesetzt auch / die Arterie würde gestopfft / so muß man doch dabey in forchten stehen / daß dem leidenden Theil / sein behöriges Nutriment, entzogen würde / wodurch Er also Unbrauchbahr / und gar extirpiret werden muß: Befindet sich dan noch ein Aneurisma Verum an einem eusserlichen Theil / wo man zukommen kan / und man wird gewahr / daß das Geblüt in der Geschwulst / durch drucken kan herausgetrieben / und aus seinem Sacco fortgebracht werden / so findet die Compression, mit den Topicis zu erst statt: Derhalben kan man dem außgedruckten Tumorem, wan man die Arterie obwärts / vorher wohl comprimiret / ein Empl. Adstr. legen / E. G. Empl. ad Hernias in Disp. Brand. So ist es ein gut Zeichen / daß sich die Arterie wieder consolidiret; Auf die Cicatrix, wird alsdan ein subtil Lepgen / mit pulverisirten Therebinth. Coct. oder Colophon. und dergleichen / gelegt / und ein knötgen Leinwath / oder auch Papier darüber gethan / und das vorige Verband / wird dan appliciret / und wo eine Ebullition, im Geblüt vorhanden seyn solte / eine Ader geöfnet. Richtet man aber hiemit nichts aus / und die Arterie dilatiret sich wieder von neuem / oder es ist ein starcker Tumor, von extravasirtem Geblüt vorhanden / muß man unumbgänglich zur Operation schreiten. Wovon mit nächstem soll gehandelt werden.

Creyveld den 28. Dec. 1742.

Blanck Dr.

II. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Nachdem Se. Königl. Majestät in Preußen ꝛc. U. A. H. das in Hercken / Amts Rees / gelegene Lehn / Ostendorp genannt / so aus einem Hause / Scheuer / Garten / Bau- und Weyde-Ländereyen / ohngefehr 23. Morgen Holländisch groß / bestehet / nach Absterben des letzteren Vasalli, dem Obrist-Wachtmeister und Adjudanten Dero Guarde, Herrn von Tanentzien / allergnädigst geschencket / auch sothanes Lehn zu einem Zütphenschen Lehn allergnädigst declariret haben; wohlgedachter Herr Obrist-Wachtmeister aber vorhabens ist / mit Königl. allergnädigsten Consens, dieses Lehn wieder zu verhandelen; als wollen diejenige / so zu dessen Ankauff Lust haben / sich bey dem Herrn Obrist-Wachtmeister von Küchenmeister von Sternberg / Hochgräflich-Dohnaschen Regiments / zu Wesel melden / die Conditiones vernehmen / und den Kauff schließen.

In Krafft an den Königl. Richtern der Stadt und Ambts Schermbeck / Herrn Schuirman / aus Hochpreißl. Clev- und Märckischen Justitz Raht / allergnädigst ergangenen Commissorialis und Executorialium vom 6. Dec. 1741. und verschiedentlichen allergnädigsten Inhæsiv-Verordnungen / sollen ad instantiam & causam der verwittibten Frauen Obrist-Lieutenantinnen Frey-Frauen von Belling / die der verwittibten Freyfrauen von Syberg / und deren Herrn Sohn dem FreyHerrn von Syberg zu Vöerde zuständige / in der Herrlichkeit Vöerde gelegene / und Concurs- und Hypothequen- Ordnungsmäßig taxirte Güter / als:

1tens.	Die also genante Schiedweyde / ohngefehr 1500. Ruthen zu -	350. Rthlr.
2tens.	Die Mißgunst / ohngefehr 1600. Ruthen - - -	300. Rthlr.
3tens.	Altena ohngefehr 4000. Ruthen - - - - -	1400. Rthlr.
4tens.	Grundschlag oberster Theil / ohngefehr 2300. Ruthen - -	1300. Rthlr.
	Unterster Theil / negst Altena / ohngefehr 1600. Ruthen -	600. Rthlr.
5tens.	Riedt-Acker / ohngefehr 1300. Ruthen. - - - -	650. Rthlr.
	Also zusamen das Taxatum zu - - - - -	4600. Rthlr.

in usum wolgedachter Frauen Creditricis Freyfrauen von Belling am 8. Febr. Freytags Vormittags Glocke 11. zum Wirthshause an der Linden / in der Herrlichkeit Vöerde gelegen / öffentlich bey der Kertze zu Brede gesetzet / und von 4. Wochen zu 4. Wochen / in zweyen Terminen / damit continuirt / und in ultimo Termino gemelte prædia subhastanda dem Meistbietenden zum Ankauff zugeschlagen werden / gestalten die zu dem Ein- oder anderen Parcel Lusttragende / an bestimtem Ort und Tage / sich beliebig einfinden / die Vorwarden anhören / und ihren Vortheil suchen können.

Es wird hierdurch bekant gemacht / daß ohnweit dem Freyherrl. Hause Gartrop / recht gut und starcke Oberländische Biber-Schwäntze / oder platte Dachziegelen worzu gar keine Stroh-

Poppen

Poppen gebräuchet werden; Auch andere sonst hier zu Lande gewöhnliche runde Dach-Pannen/ gebrennet werden; Diejenige so deren benöthiget sind/ können sich aufm obgedachten FreyAdelichen Hauß Gartrop melden. Das 1000. Stück kostet von beyden Sorten zur Stelle 5. Rthlr. 30. stüb.

III. Præcautiones so bey Aufgebung derer mit der Post zu bestellenden Gelder/ Kober/ Paquets ꝛc. zu beobachten.

DA Ein Königl. Hochpreißl. General Post-Amt denen sämtlichen Post-Aemtern sub dato Berlin den 19. Nov. c. a. eine geschärfte Ordre zufertigen lassen/ wie sie sich in Annehmung und Bestellung der zur Post gegebenen Paquets und dererselben guten Bewahrung zu verhalten/ die tägliche Erfahrung es aber bezeuget/ daß verschiedentliche Geld-Beutel/ Päcklein/ Kober/ Schachteln/ und dergleichen/ sonderlich in denen Land-Städten zur Post gebracht werden/ welche theils nicht wohl conditioniret/ theils gar nicht gezeichnet/ oder die Zeichen auf einem angeklebten Stück Papier/ welches sich bald abreibet/ befindlich/ denen Post-Aemtern aber oft mit vielen Bitten/ oft gar mit Ungestühm/ aufzudringen gesucht werden/ so hoffet man allen denjenigen/ welchen an guter und richtiger Bestellung ihrer zur Post gäbenden Päcklein ꝛc. gelegen/ einen angenehmen Dienst zu thun/ wann man aus der Königl. Post-Ordnung/ ihnen durch diese zu jedermanns Händen kommende Wochentliche Nachrichten nachgesetzte 3. Articul communiciret/ wieder welche von verschiedenen Aufgebern bisher gehandelt worden.

Cap. I. §. 12.

Bey denen zur fahrenden Post gegebenen grossen Geld- und allen andern Paqueten/ welche nicht in FelEisen fortgesand werden können/ ist der Colligirende Postmeister verbunden/ bey der Aufgabe so fort/ und so viel möglich genaue Acht zu haben/ ob auch selbiges genugsam/ und wie unten Cap. VIII. §. 9. weitläuftiger verordnet wird/ verwahret sey/ wo nicht/ hat er es dem Aufgeber/ wann er zugegen/ anzuzeigen/ und in dessen Belieben zu stellen/ ob er es zurück nehmen/ und besser verwahren/ oder auf seine Gefahr/ die das Post-Amt nicht über sich nehmen könne/ abgehen lassen wolle. Ebenfals hat er der Postmeister genau zu observiren/ ob auch der Nahme von dem Ort und der Stadt/ wohin ein jedes gehöret/ zugleich und nebst den Zeichen/ so auf dem darzu gehörigen Briefe befindlich sind/ mit kennbahren/ und deutlichen Buchstaben darauf geschrieben stehen.

Cap. V. §. 4.

Die Aufgeber der Paquete haben den Inhalt/ oder den Werth derselben/ gleich wie bey denen beschwereten Briefen verordnet ist/ richtig anzugeben/ dergestalt/ daß wann es Baar Geld derselben Summe, wann es aber kostbahre Waaren e. g. Dammast/ Sammet/ Broead/ Silber/ Gold ꝛc. ꝛc. die Art derselben nicht nur bey der Einlieferung aufrichtig declariret/ sondern auch auf den zum Paquet gehörigen Brief deutlich angezeichnet werde/ damit der empfangende Postmeister solches in der Charte/ und in den Fracht-Zettel notiren/ von denen Postmeistern unterwegens aber ein solches desto sorgfältiger beobachtet/ und denen Postillionen die sichere Verwahrung desselben gebührend eingebunden werden könne. Wird obiges von denen Angebern/ sie sein in- oder ausserhalb Landes/ nicht in acht genommen/ haben sie bey ereignenden Verlust gar keine Restitution zu gewarten/ sondern vielmehr/ wegen des unrichtigen Angeben/ 10. pro Cent Strafe zu erlegen.

Cap. VIII. §. 9.

Die zur Post anzunehmende Paquete/ als kleine Verschläge/ Fäßlein/ Schachteln/ und Kober ꝛc. ꝛc. sollen (conf. c. I. §. 12.) mit denen auf dem darzu gehörigen Briefe befindlichen Buchstaben und dem Orte/ wohin das Paquet destiniret ist/ deutlich bezeichnet/ auch nach proportion des weiten Weges/ welchen sie geführet werden müssen/ respective in Matten/ Wachstuch ꝛc. ꝛc. das Geld aber in Fässer/ oder doppelte starcke Beutel/ dergestalt wohl eingepackt und verwahret werden/ damit dieselbe sicher und behalten an Ort und Stelle gelangen/ und aller Schade und Ungelegenheit verhütet werden könne/ wiedrigen fals/ und da sich ein Verlust zutragen/ oder auch einem solchen Paquet Schaden zuwachsen solte/ derjenige welcher solches übel verwahret auf die Post gegeben/ insonderheit fals sie bey der Aufgabe wie oben Cap. I. §. 12. verordnet ist/ von dem Postmeister verwarnet wären/ keine Erstattung zu erwarten haben.

Anhang.

Anhang.

Num. VI. Dienstags den 5. Februarii 1743.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

IV. Sachen / so zu verkauffen in Duisburg.

Zu Duisburg sollen den 11. Febr. a. c., Vormittags um 11. Uhr / auf der Königl. Accise-Casse, 51. Pfund verschwiegene Caffe-Bohnen / dem Meistbietenden verkauffet werden; Die dazu Lust-tragende können sich in termino & loco præfixo einfinden / und ihren Vortheil suchen.

Elsabet Pauels ist Willens aus der Hand zu verkauffen / ihren hieselbst vor dem Marien-Thor / in der Mußfeldschen Straß / zwischen Sassen und Wittwe Pauls / gelegenen Garten.

V. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Demnach in Sachen des Hrn. Vicarii van Laer / contra den Colonum Tonnishoff / wegen rückständiger Pächte / und abzutragenden Gewinns / Sententia ergangen von Hochlöbl. Justitz / auch dieserhalb Executoriales erkannt worden / und dann des Coloni Moventien / und vorhandene Kornfrüchte / zur Sicherheit des Hrn. Impetranten / in Zuschlag gelegt seyen; Als wird dem Publico hiedurch bekannt gemacht / daß auf den 20. Febr. Nachmittags um 2. Uhr / beym Land-Gericht zu Bochum / Terminus zum öffentlichen Verkauff einiger Bestialien und Kornfrüchte præfigiret sey; Welche Lust zu kauffen haben / können sich entweder vorher bey gedachtem Gericht erkundigen / oder in Termino zu Wattenschede an der Wittibe Kampmanns Behausung sich melden / woselbst dann plus licitanti der Zuschlag geschehen soll.

Es wird hiedurch bekant gemachet / daß den 12. Februarii / anni currentis, des Nachmittags um 2. Uhr / des letzt verstorbenen Balbirers Hägen zu Ruhrorth / nachgelassene Instrumenten / Bücher / und andere Mobilien plus licitanti sollen verkaufft werden / diejenige so zu dem einen oder anderen Lust haben / können sich in dicto Termino, bey dem dasigen Fehrman Johannes Reinders zu Ruhrorth einfinden / und ihren Vortheil suchen.

Einem jeden wird hiemit bekant gemacht / daß für rückständige Contribution, eine zu Kebben Guthe zu Asbeck / Gerichts Wetter / gehörige / unterm Hofe liegende Wiese / den 28. Jan. / 26. Febr. und 26. Martii zu Breede gesetzet / und in ultimo Termino plus licitanti am Gericht zu Wetter zugeschlagen werden solle.

Es wird hiedurch bekant gemacht / daß das dem Matthias Rincke zu Bruckhausen zuständige / vorm Hofe daselbst gelegene stück Land / der Mühlen-Kamp genant / zu dienst Adolffen Steinhauß / bey dem Gericht Schwelm auffm Rahthause daselbst / Nachmittags umb 2. Uhr / in Terminis den 23. Januarii / 20. Februar. und 20. Martii c. a, distrahiret / und verkaufft werden solle; die dazu Lust tragende wollen sich in Terminis præfixis melden / darauff mit bieten / und gewärtigen / daß in ultimo Termino dem Meistbietendem das stück Land zugeschlagen / und dabey manuteniret werden solle.

Es soll auf den 4. Febr. und so verfolglich Ordnungs-mäßig / jedes mahl des Nachmittags Glocke 2. / zum Hause des Kirchmeistern Wilhelm Hesen / gerichtlich verkaufft werden Wilhelm Thyssen Behausung / mit dahinten gelegenem Backhäußgen / und Kohlgarten / in Gennep auf der Sandstrasse kennlich gelegen.

Den 14. Febr. 1743. sal den Eerw. Heer Pastor tot Walbeck, met Consent van die gebiedende Heeren aldaer, in de Gerights-Camer tot Arsen, publycklyck mit brandende Kerssen, mit eenen Sittdaeg laeten vercoopen 2. Weyen, eene gelegen in die Ney Erven tot aengen corten Wegh, neffens Reynert Sybers, en die andere gelegen by den kleinen Venne, beyde toebehoorende die Armen tot Walbeck; Die daertoe gesint is, kan sigh alsdan laeten vinden.

De Regierders van Swolgen bennen van intentie ten Huyse van Jan Hebben, op den 11. Febr. 1743. de Gemeints Vruchten te vercoopen.

Demnach ultimus Terminus, zur Distraction des Wohnhauses der Wittwe Sachsensche / mit zubehörigen Stallung und neben Plätzgen zu Lünen / auf nähere allergnädigste Verordnung / von dem Königl. Gerichte des Orts / auf den 18. Februar. præfigiret worden / und so denn dem

Meist-

Meistbietenden / nach ausgebrennter letzteren Kertze zugeschlagen werden soll; Mithin selbiges Parceel auf 300. Rthlr. æstimiret worden; Als wird dieses dem Publico bekannt gemachet / damit sich diejenigen / welchen daran gelegen / oder die zu kauffen Lust haben mögten / einfinden können.

Peter Nahnen / und Johan Dente von Bergen sind vorhadens / auf den 8. Februarii / zu Cranenburg an der Wittiben Borghertz Behausung / öffentlich zu Brede zu setzen / und 8. Tage hernach / den 15. Febr. / dem Meistbietenden zuzuschlagen / nachstehende Perceelen / als 1.) ihre in der Frasselt gelegene Kaetstette / der Keller genant. 2.) Den in der Frasselt gelegenen so genanten Hertkamp. Weshalb die dazu Lust habende sich in prædictis Terminis, allemahl des Nachmittages um 3. Uhr / einfinden / und ihr Vortheil suchen können.

Willem Coenen met syn Adherenten syn willens, haer Huys gelegen binnen Cranenburg, aen de gemeine Straet, dichte by de Nymegesche Poort, so dan eenen Koolgaerde, aen de Landstraete buyten de Nymegesche Poort, tegens den 11. Februarii aentehangen, en 8. Dagen daernae synde den 18. dito, den Meestbiedenden, publyck by uytbranden der Kaersse, te verkoopen; Jemand Gaedinge daertoe hebbende, kan sich in dictis Terminis, 's Naermiddags om 3. Uhren, ten Huyse van de Weduwe Juffrouw Borgertz in de Conings Kroon invinden, de Voorwaerden hooren voorlesen en syn Profyt doen.

Es sind Wilhelm von Bebber / und die Erben des verstorbenen Wilhelmen Manten gesinnet / auf den 12. Februarii / des Nachmittags um 3. Uhr / zu Cranenburg an des Gerichts-Botten Johan Henrichen Hanssens Behausung / öffentlich zum feilen Kauff anzuhangen / und 14. Tage hernach / nemlich den 26. Februarii / die letzte außbrennen zu lassen / über nachstehende / ihnen gemeinschafftlich zuständige Parceelen / als: 1.) Ein Hauß mit Kohlgarten / und ohngefehr zwey Morgen Bauland / nahe bey Cranenburg / auf den Hogen gelegen. 2.) Ein stück Bauland / daselbst im Neuenhoff gelegen / groß zwey Morgen. 3.) Ein stück Bauland / auf den Hogen gelegen / ad zwey Morgen / und 4.) ein stuck Bauland / auf besagten Hogen gelegen / groß neun Morgen.

Es wird hiermit bekannt gemachet / daß zu Appeldorn im Roß-Kam / Donnerstag den 7. Februarii / einiges zum Hause Boetzlaer gehöriges Holtz / bestehend in Erd-Holtz und Knaggen-Schlägen / Nachmittages præcisè umb 1. Uhr / verkauffet werden soll / und kan / wer will / und Lust zu kauffen hat / die Liste daton vorher beym Wirth an der Kehrum Jan Wesendonck einsehen.

VI. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Nachdem die Erbgenahmen Verhülsdonck auf dem Hau / den so genannten Kuckuck / am Gochschen Wege ohnweit Cleve gelegen / mit dem dazu gehörigen Lande / aus der Hand verkauffet / der jetzige Eigner desselben indessen intentioniret / das Haus gehörig repariren / und daran zwey gute Zimmer anfertigen / auch die Scheuer und Stallungen vergrößeren zu laßen / mithin den gantzen Kamp / so ohnweit daran gelegen / welchen ehemahls Derck Reinders in Pacht gehabt / und anjetzo in einem fetten Stande sich befindet / denen bißherigen Verhülsdonckschen Ländereyen mit beyzulegen / so daß jemand anjetzo 2. Pferde darauf halten könne. Gleichwie nun dieses Haus überdem zur Nahrung und Wirtschafft besonders wol gelegen / und zwarn dergestalt / daß jemand dabey reichlich sein Auskommen finden kan; Als wird solches zu dem Ende hiemit bekannt gemachet / daß wan ein oder anderer dieses zu pachten / gegen zukünfftigen May anzutretten / incliniren mögte / sich bey denen Erbgenahmen Verhülsdoncks im Kuckuck angeben / welche ihm fernere Anweisung thun werden.

Word mits desen bekent gemaeckt, als dat op den 8. Februarii deses Jaers 1743. tot Blitterswyck, in de ordinaire Gerichts-Camer, sall worden verpacht het Gemeents Saerholt, wie mede de Smaal Thyende pro anno currente; Imand tot Pachtinge genegen synde, comme om 1. Uhre Naermiddagh en soeke syn Profit.

VII. Gelder / so zu verleihen ausserhalb Duisburg.

Bey dem Hamminckelschen Gerichte liegen Einhundert Sechs Rthlr. vorräthig / welche zum Behueff unmündiger Kinder Zinßbahr müssen außgethan werden; Sollte jemand / gegen Hypothequen-Ordnungs-mäßige Sicherheit / diese Gelder aufzunehmen begehren; derselbe beliebe sich / je ehender je lieber / bey gemeltem Gerichte zu melden.

Weilen bey der Evangelisch Reformirten Diaconey zu Cleve / ein abgelegtes Capital von 100.

Rthlr.

Rthlr. wieder ausgethan werden solle / so wird solches hiemit bekannt gemachet / damit diejenige / so solches gegen Hypothequen-Ordnungs mäßige Obligation wieder aufzunehmen gesinnet / sich je eher je lieber daselbst melden können.

VIII. Sachen / so zu verdingen ausserhalb Duisburg.

Es wird hiedurch bekannt gemacht / daß die beyde Evangelische Gemeinden zu Werdohl / ihren hochnötigen Kirchen- und Thurm-Bau / und sonstige Reparationes in den Kirchen an den Bäncken / auf Dienstag den 19. Febr. / dem Wenigst-forderenden anverdingen wollen; Wes Endes sich die Lust-tragende auf gemelten Tag in Werdohl einfinden / und ihren Vortheil suchen können.

IX. Personen / deren Dienst verlanget werden ausserhalb Duisburg.

Es werden zwey Knechte in einer Eßigmacherey zu Cleve verlanget / welche zugleich das Faßbinden mit verstehen müssen / und gegen negstkünfftigen Ostern in diensten treten können; Solte nun ein- oder ander dazu Lust haben / der- oder dieselbe wollen sich / je eher je lieber / bey dem Hn. Leonarden Sipmann zu Cleve melden / die Conditiones vernehmen und den Contract schliessen.

X. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Nachdeme ad instantiam des Herrn HoffRahten Sinapius / des Henrich Müllers / genannt Hagemanns / Fortführung und Effecten, publicè distrahiret / dabey sich verschiedene Creditores ad Protocollum gemeldet; Als werden hiermit alle diejenige / welche an gedachtem Henrich Müllers etwas zu fordern haben / peremptorie abgeladen / den 27. Februarii vorstehend / zu Sonsbeck an gewöhnlicher Gerichts-Stelle / Morgens Glocke 10. cum justificatoriis zu erscheinen / und in puncto præferentiæ ihre Nothdurfft einzubringen / und wird Henrich Müllers / genant Hagemann / in præfixo Termino sich ad agnoscendum einzufinden hiermit adcitiret.

Demnach Cursus generalis über Gaalen oder Tacken Guth zu OstEnde / Gerichts Wetter / ohnvermeidlich / und zur Concurs-Ordnungs-mäßigen Instruirung dieses Processus nötig fallen will / das alle Creditores so in verschieden Orten / auch etwa ausser hiesigem Lande wohnen möchten / ritè abgeladen / und mit ihren Justificatoriis gehört werden müssen / so dan Curator Hr. Hof-Fiscal Giesler pro termino ad id, auch extrahirung nötiger proclamatum angestanden; Als wird Terminus hieselbst in Wetter / auf den 19. Febr. a. c. præfigirt / fortbin alle und jede Creditores hiemit abgeladen / in dicto Termino zu erscheinen / ihre Forderungen beyzubringen / und solche gnugsam zu justificiren / 6. Tage ante Terminum aber dem Herrn Curatori zur Erwegung der Contradiction, und anzulegenden Liquidation, zu communiciren; mit der Verwarnung daß ausbleibende / ohn weiter gehört zu werden / abgewiesen / und eo ipso künftig præcludirt sein sollen.

XI. Citatio Edictalis ausserhalb Duisburg.

Demnach eine Hochlöbliche Königliche Preußische Landes-Regierung des Fürstenthums Möers / ad instantiam des dasigen Fisci, Edictalis Citatio wider den Viet Oeddinger / und der Adelheit Weise / wegen derselben Ungehorsam / in Persöhnlicher Erschein- und gebührender mündlichen Verantwortung / auf des gedachten Fisci ex triplici causa, nemlich ex Crimine Raptus, Contractorum binorum Sponsaliorum & Copulationis extra Territorium, absque proclamationi & dimissorialibus, instituirten Klage erkant hat / solche auch ausgefertiget / und in dreyer Herren Landen ad affigendum befordert worden; Als wird solches denen bemelten beyden Personen hierdurch gleichfals dahin bekannt gemachet / um auf den 19. Martii c. vor der anfangs besagter Regierung / in Person zu erscheinen / ihre mündliche Verantwortung anzubringen / und die Sache der Ordnung zufolge usque ad sententiam abzuwarten / wes Ends dieselbe hiemit zugleich vor den Ersten / Zweyten / Dritten und letzten Termin peremptorie, unter der Verwarnung / citiret und abgeladen / daß in Ausbleibungs-fall nichts destoweniger / wider Sie / anfangs-gedachte Viet Oeddinger und Adelheit Weise / in Contumaciam die gebühr Rechtens überall verfüget werden solle.

XII. Von fehlenden Professionen und Handwerckern ausserhalb Duisburg.

Weilen bey denen Märckischen Südwerts der Rhur belegenen Städten / folgende Professiones und Handwercker fehlen / welche an diesen Orthern hinreichende Subsistence finden werden / als bey

Iserlohn. Ein Silber-Schmid / Reiffschläger und einige Leinenweber.

Hagen. Etliche Leineweber / etliche Schuster und ein Buchbinder.

Blan-

Blanckenstein. Ein Zinnengiesser und Tuchscheerer.
Bochum. Ein Blechschläger / Peruquenmacher / Gelbgiesser / Zeug- Sarge- und Naschmacher / Buchbinder / Strumpff-Weber / Zinnengiesser und Messermacher.
Hattingen. Ein Zinnengiesser / Mauermeister / Zimmer- und Baumeister / Kürschner / Etoff, Flanel / Sergen / Sayen / und dergleichen Zeugmacher.
Schwelm. Ein Blechschläger / Drechsler / Seiler / Kannengiesser / Tuchmacher / Zeug-Fabricanten, Kupferschläger und mehrere Zeugmacher.
Breckerfelde. Ein Sattler und Huthmacher.
Lüdenscheid. Ein Huthmacher / und ein tüchtiger Leineweber / so zugleich das Drillmachen verstehet.
Plettenberg. Ein Blechschläger / und ein Sattler oder Hammacher.
Neuenrade. Ein Huthmacher und ein Tabacks-Spinner.
Altena. Ein Huthmacher.

Als wird solches hiedurch bekannt gemachet damit diejenige / welche ein oder das andere von obbeschriebenen Handwerckern Verstehen / und in einer dieser Städte sich Niederzulassen Lust haben / sich daselbst einfinden / und bey dem dortigen Magistrat angeben können / da dan denenselben möglichst assistiret und an die Hand gegangen werden wird.

XIII. **Angekommene Frembde vom 25. Januar. bis 1. Februar. in Cleve.**
Niemand.

XIV. **Angekommene Frembde vom 25. Januar. bis 1. Februar. in Wesel.**
Niemand.

XV. **Angekommene Frembde vom 25. Jan. bis 1. Febr. in Duisburg.**
Niemand.

XVI. Copulirte und Ehelich Eingesegnete / vom 25. Jan. bis 1. Febr. in Cleve.
Niemand.

XVII. Copulirte und Ehelich Eingesegnete / vom 25. Jan. bis 1. Febr. in Wesel.
Bey der Reformirten Gemeine / Hermannus Holtman / mit Jgfr. Sybilla Elisabeth Römkes.
Bey der Lutherischen und Catholischen Gemeine / niemand.

XVIII. Copulirte und Ehelich Eingesegnete / vom 25. Jan. bis 1. Febr. in Duisburg.
Bey der Reformirten Gemeine / der Taglöhner / Bernhard Speuhen / mit Anna Christina Schmitz.
Bey der Lutherischen und Catholischen Gemeine / niemand.

XIX. **Geträyde-Preiß vom 25. Januarii bis 1. Februarii.**

Der Scheffel Berlinisch.

	Weitzen			Roggen			Gersten			Maltz			Buchweitzen			Haber			Erbsen.		
	Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf	Rthl	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.
Cleve	1	9	—	—	18	3	—	16	9	—	—	—	—	16	5	—	9	—	—	—	—
Wesel	1	3	—	—	19	—	—	19	6	—	—	—	—	16	6	—	12	—	—	—	—
Embr.	1	—	—	—	20	—	—	18	—	—	19	—	—	16	—	—	9	—	—	—	—
Duisb.	1	8	—	—	19	—	—	20	—	—	—	—	—	16	—	—	12	—	1	4	—
Meurs	1	7	—	—	19	5	—	17	6	—	17	8	—	17	8	—	10	7	—	23	—
Hamm	1	16	—	—	23	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	1	4	—
Witten	1	11	—	—	22	—	—	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Herdecke	1	10	—	1	1	—	—	20	—	—	19	—	—	—	—	—	12	—	1	1	—
Düsseld.	1	10	—	—	23	—	1	1	—	1	2	—	—	19	—	—	16	—	1	8	—
Düren	1	16	—	1	7	—	1	1	2	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—

Diese Intelligentz-Zettul / sind zu bekommen im Königl. Addreß-Comptoir / und bey allen Königl. Post-Aemtern / das Stück vor 1. und 1. viertel Stüber.